



# Merkblatt

## für Antragstellende bzw. Fördernehmende zur Zusammenarbeit in Verbundprojekten

(Stand 05/2025)

Verbundprojekte entstehen, wenn mindestens zwei Verbundpartner oder Verbundpartnerinnen (z.B. Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft, wissenschaftliche Einrichtungen) projektbezogen zusammenarbeiten. Dies ist nicht der Fall, wenn Dritte lediglich durch Leistungsaustausch im Auftragsverhältnis zuarbeiten.

Um eine effiziente und effektive Zusammenarbeit zu gewährleisten ist es sinnvoll, die Anzahl der Verbundpartnerinnen und Verbundpartner und die Projektstruktur unter besonderer Berücksichtigung der themenspezifischen Anforderungen festzulegen. Bei der Auswahl der Verbundpartnerinnen und Verbundpartner soll im Interesse einer vertrauensvollen Zusammenarbeit darauf geachtet werden, dass diese in der späteren Wertschöpfungskette nicht wirtschaftlich konkurrieren.

Vor der Förderentscheidung über ein Verbundprojekt muss eine grundsätzliche Übereinkunft der Verbundpartnerinnen und Verbundpartner durch mindestens folgende Informationen über das Verbundprojekt nachgewiesen werden:

- Verbundpartnerinnen und Verbundpartner
- Ausgaben/Kosten und beantragtes Fördervolumen
- Laufzeit
- Arbeitsplan
- Verwertungsplan
- Verbundkoordination (das Verbundprojekt, in welchem Mitarbeitende möglichst bereits über einschlägige Erfahrungen, auch als Fördernehmende, verfügen).

Einzelheiten der Zusammenarbeit regeln die Partnerinnen und Partner durch eine schriftliche Kooperationsvereinbarung, für die kein Vertragsmuster vorgegeben und die dem vom Bundesministerium für Verkehr (BMV) beauftragten Projektträger und Bewilligungsbehörde Bundesamt für Logistik und Mobilität (BALM) auf Wunsch vorzulegen ist.

Aus der Kooperationsvereinbarung muss ersichtlich sein, dass kein Leistungsaustausch im Sinne eines Auftragsverhältnisses vorliegt. Hierzu soll die Kooperationsvereinbarung Regelungen mit einer ausgewogenen Verteilung von Rechten und Pflichten zur Benutzung und Verwertung von Wissen und Ergebnissen unter den Verbundpartnerinnen und Verbundpartnern nach den folgenden Grundsätzen enthalten:

- a) Verbindliche Verpflichtungserklärung aller Verbundpartnerinnen und Verbundpartner zur gemeinsamen Durchführung des Förderprojektes.

- b) Die Verbundpartnerinnen und Verbundpartner haben höherrangiges Recht, insbesondere EU-Wettbewerbsrecht, originär zu beachten.
- c) Es sollen arbeitsfähige Konsortien gebildet werden, die alle zu betrachtenden Arbeitsinhalte abdecken und eine Verwertung sicherstellen können, wobei die Federführung bei der Praxispartnerin und dem Praxispartner mit Umsetzungscompetenz liegen sollte.
- d) Jede Verbundpartnerin und jeder Verbundpartner ist berechtigt, die Ergebnisse ihres oder seines Projekts entstandenen Ergebnisse uneingeschränkt zu nutzen.
- e) Verbundprojekte können nur dann Erfolg haben, wenn alle Verbundpartnerinnen und Verbundpartner ihre Erfahrungen, Kenntnisse und Schutzrechte in die Kooperation einbringen. Die intensive Zusammenarbeit ist Grundbedingung dafür, dass Lösungen für die zu bearbeitenden Aufgaben gefunden werden. Unter den Erkenntnissen aus einem Projekt nehmen Erfindungen eine Sonderstellung ein. Die mit einer Erfindung verbundenen besonderen Leistungen gilt es anzuerkennen.
- f) Sollte sich die ursprüngliche Einordnung des Projektes in den wirtschaftlichen bzw. nicht-wirtschaftlichen Bereich nachträglich ändern, so stellt dies eine Änderung maßgeblicher Umstände der Bewilligung dar, die dem Fördergebendem von der betreffenden Verbundpartnerin oder dem betreffenden Verbundpartner unverzüglich mitzuteilen ist.

---

Bundesamt für Logistik und Mobilität  
Referat F4 – Nachhaltige Mobilitätsentwicklung  
Team ÖPNV  
Werderstraße 34  
50672 Köln  
Hotline: 0221-5776-5999  
[OPNV-Modellprojekte@balm.bund.de](mailto:OPNV-Modellprojekte@balm.bund.de)

Weitere Informationen unter [www.balm.bund.de](http://www.balm.bund.de)